

Abführung von Pflichtbeiträgen zur SV 333

- a) § 71 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung (Arbeit und Sozialfürsorge S. 92),
- b) Abschnitt I Ziff. 1 der Bekanntmachung vom 20. März 1954 der Liste der wirtschaftsregelnden Anordnungen, deren Strafandrohungen aufrechterhalten werden (GBl. S. 316).

IV. Gesetze zum Schutze der Arbeitskraft

1. Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft

Vom 25. Oktober 1951
(GBl. S. 957, Ber* S.1098)

(Auszug)

I.

V erantwortlichkeit

§ 1

Alle Werksleiter, Leiter von Betrieben und Verwaltungen und die Betriebsinhaber (nachfolgend Betriebsleiter oder Betriebsinhaber genannt) haben die Pflicht, die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, daß für die Sicherung und Erhaltung der Arbeitskraft der Werkstätigen ständig Sorge getragen ist.

§ 2

(1) Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber tragen persönlich die volle Verantwortung dafür, daß die Arbeiter und Angestellten während der Arbeit und Anwesenheit im Betrieb vor Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind.